

Leistungsbeschreibung
Gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) nach dem Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG LSA)

1. Leistung

Der Landkreis Wittenberg beauftragt den Auftragnehmer mit insgesamt bis zu vier Beraterstellen zur gesonderten Beratung und Betreuung. Davon fallen drei Beraterstellen auf die im Landkreis Wittenberg dezentral in **Wohnungen** und eine Beraterstelle auf die zentral in **Übergangswohnheimen** untergebrachten folgenden Personenkreise:

- nicht dauerhaft bleibeberechtigte Personen insbesondere in einem Familienverband nach § 1 Abs. 1 Nr. 5- 8 AufnG und allein reisende Frauen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 - 8 AufnG
- insbesondere nicht dauerhaft bleibeberechtigte Einzelpersonen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 - 8 AufnG
- Personen und Familien nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 AufnG
- rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in die Beratung und Betreuung einbezogen werden

Die gesonderte Beratung und Betreuung ist außerhalb sowie innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen.

Sie soll Personen nach § 1 Abs.1 Zif. 1 - 4 AufnG den Einstieg in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der BRD erleichtern.

Ferner soll die gesonderte Beratung und Betreuung Personen nach § 1 Abs.1 Zif. 5- 8 AufnG in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich der BRD zurechtzufinden und ihr Leben selbstständig zu gestalten.

Ausreisepflichtigen Personen sind zur Vermeidung einer Abschiebung auf die freiwillige Ausreise unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen, z. B. nach dem REAG- und GARP- Programm, hinzuweisen.

Die Mittel für die v.g. Leistung sind aktuell noch nicht gesichert, somit steht die Leistung unter dem Vorbehalt des tatsächlich bestätigten Landeshaushaltes.

Dokumentation:

Durch den Auftragnehmer ist jährlich entsprechend einem Erfassungsbogen des Landesverwaltungsamtes ein Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zum Stichtag 31.12. zu erstellen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10, BS LSA 26.4), zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 14. Februar 2019 (GVBl. LSA S.33)
- Aufnahmegesetzesausführungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AufnGAVO) vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S.216, BS LSA 26.10), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 28. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 4/2024 S. 31)
- RdErl. 34.4-12235 des MI vom 15.06.2015 zur Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung einschließlich Anlagen

2. Leistungszeitraum

unverzüglich nach Auftragserteilung, voraussichtlich vom 01.03.2025 – 31.12.2028

3. Anforderungen zur Leistungserbringung

Auf die beigefügten Grundsätze zur gesonderten Beratung und Betreuung wird verwiesen. Sie sind u. a. Grundlage für das Ausschreibungsverfahren.

a) Anforderungen an den Standort:

Die Beratungsstelle sollte in der Lutherstadt Wittenberg in zentraler Lage gelegen und gut erreichbar sein.

Ein barrierefreier Zugang sollte möglich sein. Die Beratung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen muss sonst auf andere Weise, z. B. durch Hausbesuche gesichert werden.

b) Anforderungen an die Räumlichkeiten:

Es sollten ein oder mehrere Büroräume mit computergerechten Arbeitsplätzen je Anzahl angebotener Beraterstellen, Besprechungsbereichen sowie Aktenschränke zur Verfügung stehen.

Für Ratsuchende ist eine Wartefläche vorzuhalten. Die räumliche Gestaltung hat die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten.

c) Anforderungen an die technische Ausstattung:

Die Berater/innen haben jeweils über einen Personalcomputer mit Drucker bzw. Druckerzugriff über Netzwerk zu verfügen. Lizenzierte und aktuelle Software ist anzuwenden. Zugangsmöglichkeiten zum Internet und weitere zeitgemäße Kommunikationsmittel sind Voraussetzung.

d) Qualifikation des Personals sowie weitere Anforderungen:

Der Bieter muss entsprechend der Anlage „Formblatt Personal“ nachweisen bzw. erklären, dass die Berater/Innen für die gesonderte Beratung und Betreuung die fachlichen und persönlichen Anforderungsmerkmale erfüllen.

4. Sonstiges

Die Vergabe der bis zu vier Beraterstellen erfolgt nur an einen Auftragnehmer.

Die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung sollte vorrangig an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereinen übertragen werden, die den Zweck der gesonderten Beratung und Betreuung erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe bieten (gemäß RdErl des MI vom 15.06.2015 – 34.4-12235).

Gemäß § 2 Abs.4 AufnG erstattet das Land Sachsen- Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten sowie die personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs.1 AufnG außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften.

Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AufnGAVO erstattet das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten sowie die personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 AufnG innerhalb von Übergangwohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden.

Ändert sich aufgrund einer Veränderung der Aufnahmequote der Umfang der Kostenerstattung durch das Land nach § 2 Abs.4 AufnG i. V. m. § 3 AufnG und §§ 1 und 3 der AufnGAVO, so ist der Vertrag dieser Änderung innerhalb einer Frist von drei Monaten anzupassen.

5. Vorlage von Unterlagen:

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen:

- Angebotsschreiben
- Preisblatt Zusammenfassung
- Erklärung entsprechend Anlage „Formblatt Personal“, ggf. zzgl. Nachweise
- Erklärung entsprechend Formblatt „Beratungsstelle“ zur örtlichen Lage, ggf. zzgl. Nachweis
- Anlage „Bietererklärung“ nach 4.2 Abs.1 RdErl. des MI vom 15.6.2015 – 34.4-12235 zu laufenden Projekten zur gesonderten Beratung und Betreuung mit freiwilligen Leistungen des Landes

Soweit Fördermittel des Landes als freiwillige Leistungen zur Verfügung gestellt worden sind, treten diese hinter die Leistungen nach dem AufnG zurück und werden, soweit der Bieter den Zuschlag für sein Beratungs- und Betreuungskonzept erhält, grundsätzlich mit Maßnahmebeginn eingestellt.

- Konzept
 - Darstellung der Arbeitsweise und Zielstellungen bei der Umsetzung der gBB (Einzelfälle, Gruppen- und Netzwerkarbeit, Beratungsinhalte)
 - Darlegung der bisherigen Erfahrungen mit der gBB

- Finanzierungsplan
 - **Darstellung** der Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten in Jahresscheiben
 - **Erklärung**, inwieweit und für welche Zeiträume das angebotene Konzept der gBB über sonstige öffentliche Mittel aufgrund freiwilliger Leistungen (z.B. EU-Mittel, Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) finanziert werden soll

Die Erstattung der notwendigen Personalkosten im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Aufnahmegesetzes ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Aufnahmegesetzesausführungsverordnung (AufnGAVO) auf die jeweiligen Bruttopersonalaufwendungen begrenzt, **höchstens jedoch bis zu 63.400 Euro je Beraterstelle**. Dieser Höchstsatz gilt unabhängig von der Frage, ob die Beraterstellen in Vollzeit oder mit reduzierter regelmäßiger Arbeitszeit (Teilzeit) wahrgenommen werden. Bis zu diesem Höchstsatz sind die tatsächlichen Bruttopersonalaufwendungen für entsprechend geeignetes Personal erstattungsfähig. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit je Berater sollte dabei 30 Stunden nicht überschreiten. Bei mehreren Beraterstellen im Rahmen des nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AufnGAVO erstattungsfähigen Umfangs ist als Höchstgrenze für die maximale Kostenerstattung das entsprechende Vielfache des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufnGAVO zugrunde zu legen. Die notwendigen **personalbezogenen Sachkosten** betragen gem. § 3 Abs. 3 AufnGAVO **10 v. H.** der Bruttopersonalkosten je Beraterstelle. **Über der insgesamt möglichen Höchstgrenze, für alle Beraterstellen zusammen, liegende Angebote werden nicht gewertet.**

- Eigenerklärung nach GWB zu §§ 123 und 124 GWB
- Eigenerklärung zu 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen
- Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (TVergG LSA)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft **mit Benennung** aller Mitglieder (falls zutreffend)
- zusätzlich bei Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen:
Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer), Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Gesellschaftervertrag

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichende Unterlagen:

- Für den Fall, dass das vorgesehene Personal zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht eingestellt/vorhanden ist:
 - Benennung des Personals **bis 30.01.2025** oder entsprechend gesonderter Absprache mit dem Auftraggeber sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß „Formblatt Personal“
- Eigenerklärung Informationen zum Bieter (auch von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft **mit Unterschriften bzw. Signaturen** (falls zutreffend) sowie Erklärungen entsprechend Nachweisliste

Werden die „Anforderungen zur Leistungserbringung“ nicht erfüllt und die geforderten Unterlagen nicht ein- bzw. nachgereicht, führt dies zum Ausschluss des Angebotes.